

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Elternförderverein der Konrad-Duden-Schule e. V.“ Er wurde am 27. August 1991 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Geschäftsnummer VR 2789 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Konrad-Duden-Schule, Wiesbaden-Sonnenberg sowie die Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- ideelle und finanzielle Unterstützung der Schule bei ihren Erziehungs- und Bildungsaufgaben
- Durchführung von Arbeitsgemeinschaften als schulergänzende Freizeitangebote
- nachschulische Betreuung von Schülerinnen und Schülern auch mit Hausaufgabenbetreuung und Betreuung in den Schulferien
- Anschaffungen und finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Verbesserung des Lernumfeldes an der Konrad-Duden-Schule außerhalb des bestehenden Schulbudgets in Absprache mit der Schulleitung
- Unterstützung bei der Organisation von Schulfesten und schulischen Veranstaltungen

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann an Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung soll vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages sowie Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erworben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Beendigung wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung wirksam. Bis zum Eingang der Kündigung abgebuchte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
2. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund ist insbesondere darin zu sehen, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
3. Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste. Sie erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den geschäftsführenden Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Tod eines Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben und durch Abbuchung von ihrem Konto am Ende eines jeden Geschäftsjahres eingezogen. Wird die Lastschrift durch die Bank des Mitglieds gebührenpflichtig retourniert, gehen die Gebühren zu Lasten des Mitglieds. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder verpflichten sich, Auskünfte zu erteilen, die der Verein zur Führung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich über Änderungen der Adresse und der Bankverbindung zu informieren.
2. Zuwendungen an den Verein können neben den Mitgliedsbeiträgen auch Geld- oder Sachspenden sein. Abzugsfähige Zuwendungen kann der Verein für den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung und die Zweckbetriebe, nicht jedoch für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder für Zwecke außerhalb der Satzung entgegennehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der geschäftsführende Vorstand (§ 9)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Willensorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem 1., vertretungsweise dem 2. Vorsitzenden gemäß § 26 BGB oder bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter oder der Termin wird gegebenenfalls verlegt.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - 2.1 Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands
 - 2.2 Wahl der zwei Revisoren, die weder dem geschäftsführenden Vorstand noch einem vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Revisoren werden für jeweils zwei Jahre gewählt.

- 2.3 Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstands und des Berichts der Revisoren
- 2.4 Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- 2.5 Festsetzung der Höhe des Mindestjahresbeitrags
- 2.6 Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 2.7 Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks
- 2.8 Die Möglichkeit zum Erlass einer Geschäftsordnung
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, durchgeführt. Sie wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise einem anderen Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung in vollem Wortlaut angekündigt werden. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verlangt wird. Im letzteren Fall hat der Vorsitzende die Versammlung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig anerkannt. Beschlüsse zu Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Tagesordnung genannt waren, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie ohne Gegenstimme gefasst wurden.
6. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
7. Grundsätzlich ist das Stimmrecht persönlich auszuüben. Innerhalb von Familien kann das eigene Stimmrecht auf ein anderes Familienmitglied übertragen werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
9. Zur Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Angelegenheit muss bei der Einberufung der Mitgliederversammlung Bestandteil der Tagesordnung gewesen sein.
10. Zur Änderung der Satzung ist nach dem Gesetz eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
11. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der jeweiligen Abstimmung anwesendes Mitglied dies beantragt. Die Wahlen der Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands soll grundsätzlich schriftlich und geheim erfolgen.
12. Über den Hergang und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Die Einsicht in das Protokoll ist auf Verlangen jedem Mitglied zu gewähren.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister (vertretungsberechtigter Vorstand). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand und bis zu sechs Beisitzern. Unter den Beisitzern sollen sich ein Schriftführer, zwei Beisitzer für den Bereich der Betreuung und ein Beisitzer für den Bereich der Arbeitsgemeinschaften befinden.
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands im Amt.
4. Austritte innerhalb der Amtsdauer müssen dem geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere auf die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten.
7. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich, oder per E-Mail ein.
8. Die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Von jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands und mindestens die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Sitzung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.
10. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, hat die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen durchzuführen.

§ 10 Prüfung der Geschäftsführung

1. Die Prüfung der Geschäftsführung des Vereines ist jährlich durch Revisoren durchzuführen.
2. Die Prüfung der Geschäftsführung findet nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. Über die Ergebnisse wird in der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Zwerg Nase, VR-Nummer 3650, der es unmittelbar und für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei Nichtbestehen dieses Vereins tritt die Landeshauptstadt Wiesbaden an dessen Stelle mit der Auflage, das Vermögen im Bereich der Betreuungsangebote zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.11.2010 mit 36 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 07.06.2011 in § 11 Nr. 2 einstimmig mit 29 Ja-Stimmen geändert.